



## **Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für eine Vorabkontrolle der Überwachung der Arbeit externer Sachverständiger**

Brüssel, den 22. März 2012 (Fall 2012-0008)

### **1. Verfahren**

Am 3. Januar 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) eine Meldung für eine Vorabkontrolle der Überwachung der Arbeit externer Sachverständiger. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

1. Datenschutzerklärung;
2. Anleitung zur Bewerbung;
3. Datenschutzklausel der Verträge mit den Sachverständigen;
4. Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts und die Vertraulichkeit;
5. „*Manuel pour la sélection et la contractualisation des experts*“;
6. Ausdruck des Online-Anwerbeinstruments der EACEA für Sachverständige;
7. Aufruf zur Interessenbekundung EACEA/07;
8. Vertrag mit dem Anbieter der Sachverständigendatenbank.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 28. Februar 2012 mit der Bitte um Kommentare übermittelt, die am 20. März 2012 eingingen.

### **2. Sachverhalt**

Zweck der Datenverarbeitung ist die Überwachung der Sachverständigen zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen, die im Vertrag mit den ausgewählten Sachverständigen vorgesehen sind.

Im Rahmen der Verwaltung von EU-Programmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles, Kultur, Jugend und Unionsbürgerschaft wählt die EACEA Sachverständige aus, die die Agentur bei der Bewertung von Vorschlägen, die ausgehend von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eingehen, sowie bei der Bewertung und der Überwachung von Projekten und im Hinblick auf spezifische Studien und Analysen im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich der Agentur unterstützen. Das Verfahren zur Auswahl und der Betreuung der Sachverständigen, einschließlich der Überwachung ihrer Arbeit, ist im „*Manuel pour la sélection et la contractualisation des experts*“ (Handbuch zur Auswahl und Kontraktualisierung von Sachverständigen) beschrieben<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Durchführung und Verwaltung des Auswahlverfahrens für externe Sachverständige seitens der EACEA auf der Grundlage eines Aufrufs zur Interessenbekundung und die Datenverarbeitung bezüglich des Abschlusses von

Die operationellen Referate der EACEA sind für die laufende und nachträgliche Überwachung der Qualität der von den externen Sachverständigen durchgeführten Arbeit verantwortlich. Diese Überwachung bedeutet, dass die Bediensteten der EACEA die Qualität der Kommentare der Sachverständigen und die Kohärenz, die Form und die sprachliche Qualität der Bewertung der Sachverständigen prüfen.

Die Bewertung erfolgt nicht im Rahmen eines systematischen papiergestützten Überwachungsverfahrens, bei dem die Bewertung eines jeden Sachverständigen ausgehend von vorab definierten Kriterien erfolgt. Sie findet nur in außergewöhnlichen Fällen statt, falls während der Arbeit eines Sachverständigen oder nach Abschluss eines Vertrags mit einem Sachverständigen der Eindruck aufkommt, dass dessen Arbeit von wesentlich niedrigerer Qualität ist, als dies bei einer durchschnittlichen Leistung der Fall ist. Die Minderleistung kann gemäß Vertrag zwischen der EACEA und dem betroffenen Sachverständigen zu einer Kürzung der Zahlung, der Verweigerung der Zahlung oder der Beendigung des Vertrags mit dem Sachverständigen führen. In diesem Fall wird der Sachverständige schriftlich vom verantwortlichen Referatsleiter informiert. In diesem Schreiben wird im Detail begründet, warum die EACEA von einer Minderleistung des Sachverständigen ausgeht und wie sie beabsichtigt, weiter vorzugehen. In dem Schreiben wird unterstrichen, dass der betroffene Sachverständige das Recht hat, binnen 30 Kalendertagen Stellung zur Beurteilung und zur Absicht der EACEA bezüglich des weiteren Vorgehens zu nehmen. Nimmt der Sachverständige Stellung, berücksichtigt der Referatsleiter dies bei seiner Entscheidung und informiert den Sachverständigen hierüber, wobei er konkret auf die Stellungnahme eingeht.

Nur signifikante Fälle der Minderleistung sind von diesem Verfahren betroffen. Es können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden, um festzustellen, ob die Arbeit von wesentlich geringerer Qualität als die Durchschnittsleistung ist:

- offensichtliche Fehler bei der Analyse der Projekte und in den Kommentaren des Sachverständigen;
- relevante oder wiederholte Verspätungen bei der Analyse der Projekte, einschließlich einer geringeren Anzahl von Projekten/Auszügen aus Berichten;
- unzureichende berufliches Verhalten (z. B. fehlende Kooperationsbereitschaft, einfaches „Kopieren und Einfügen“ von Berichten/Auszügen aus Berichten);
- Fachwissen und Kompetenzen, die wesentlich unter den Kenntnissen liegen, die bei der Bewerbung angegeben wurden.

Um die Minderleistung zurückverfolgen zu können, werden die Schreiben der EACEA an den Sachverständigen sowie dessen Antwort mit einer etwaigen Stellungnahme im Profil des Sachverständigen in den Datenbanken gespeichert.

Die Daten bezüglich der Bewertung der personenbezogenen Aspekte der betroffenen Person (wie deren Fähigkeit, Effizienz und Verhalten) und der Arbeit des Sachverständigen werden automatisiert in der von einem externen Vertragsnehmer zur Verfügung gestellten Datenbank verarbeitet. Des Weiteren wird auch eine Akte der Sachverständigenauswahl in Papierform geführt, in welcher der Briefwechsel mit den Sachverständigen aufbewahrt wird.

Die Akten bezüglich des Verfahrens zur Auswahl der Sachverständigen, einschließlich der personenbezogenen Daten, werden von dem für das Verfahren verantwortlichen Referat bis zum Abschluss des Verfahrens und nach der Unterzeichnung des Vertrags in den Archiven

---

Verträgen mit den ausgewählten externen Sachverständigen waren bereits Gegenstand einer Vorabkontrolle durch den EDSB; vgl. Stellungnahme des EDSB vom .....2012, Fall 2012-007.

für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt. Außerdem können bestimmte personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Sachverständigen bei dem für das Verfahren zuständigen Referat bis zum Abschluss des Verfahrens und in den Archiven für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Abschluss des Projektes aufbewahrt werden. Dieser von der EACEA angewandte Aufbewahrungszeitraum entspricht der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste (CCL)<sup>2</sup>.

Daten bezüglich der Bewertung persönlicher Aspekte der betroffenen Personen können folgenden **Empfängern** offengelegt werden:

- dem Datenbankadministrator;
- dem Leistungserbringer für technische Unterstützung;
- eigens dazu bestellten Mitarbeitern des Referats;
- dem Referatsleiter;
- dem Abteilungsleiter;
- dem Direktor.

Die **betroffenen Personen werden** in der Datenschutzerklärung **informiert**. Des Weiteren enthält der Vertrag mit dem Sachverständigen eine Datenschutzklausel.

Den betroffenen Personen werden **Auskunfts- und Berichtigungsrechte** gewährt. Die Sachverständigen können online prüfen, welche personenbezogenen Daten aufbewahrt werden bzw. diese ändern oder berichtigen lassen.

Was das Recht auf **Sperrung der personenbezogenen Daten** angeht, wird in der gegenständlichen Meldung erwähnt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, prüfen muss, ob die Daten gesperrt werden oder nicht. Eine **Löschung** erfolgt innerhalb von 15 Tagen auf Anfrage.

**Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen:** Die Verarbeitung erfolgt überwiegend in einer von einem externen Auftragsnehmer zur Verfügung gestellten IT-Umgebung.

[...]

### **3. Rechtliche Aspekte**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Überwachung von Sachverständigen fällt unter die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend: „die Verordnung“) und unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung der Vorabkontrolle durch den EDSB. Die Daten werden zu dem Zweck erhoben und verarbeitet, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens.

Grundsätzlich sollten die Vorabkontrollen durch den EDSB durchgeführt werden, bevor die Verarbeitung durchgeführt wird. Da die gegenständlichen Datenverarbeitungen bereits eingeführt wurden, muss die Kontrolle nachträglich erfolgen. Alle Empfehlungen des EDSB

---

<sup>2</sup> Common Conservation List (CCL) [Gemeinsame Aufbewahrungsliste], SEC (2007) 970, angenommen von der Kommission am 4. Juli 2007, Anhang 1, S. 11, Punkt 7.1.2, 7.1.3 und S. 23, Punkt 12.6.1.

sind jedoch in jedem Fall vollumfänglich zu berücksichtigen und die Verarbeitungen sollten dementsprechend angepasst werden.

Die Meldung des DSB ging am 3. Januar 2012 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren wurde außerdem für 21 Tage ausgesetzt, um die Übermittlung von Kommentaren zum Entwurf der Stellungnahme zu ermöglichen. Folglich muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am 26. März 2012 abgegeben werden.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Überwachung von Sachverständigen, die von der EACEA ausgehend von einem Aufruf zur Interessenbekundung unter Vertrag genommen wurden, kann angesichts der folgenden Rechtsakte als für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse seitens der EACEA erforderlich betrachtet werden:

- Entscheidung der Kommission C (2009) 3355 endgültig vom 6. Mai 2009 (zur Übertragung von Befugnissen auf die EACEA): insbesondere Artikel 4;
- Aufruf zur Interessenbekundung EACEA/07<sup>3</sup>.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Sachverständigen ist für die Verwaltung und den Dienstbetrieb der EACEA erforderlich. Die Verarbeitung stellt sicher, dass die Sachverständigen ihre vertraglich vorgesehene Zusammenarbeit erbringen und der vertraglich vorgesehenen Verpflichtung nachkommen, die EACEA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Folglich scheint die Verarbeitung personenbezogener Daten im vorliegenden Fall im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Verbindung mit Erwägungsgrund 27 rechtmäßig zu sein.

### **3.3. Datenqualität**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.“* Der EDSB ist der Ansicht, dass die in der Meldung aufgeführten Daten, die bei der betroffenen Person zu Zwecken des Beurteilungsverfahrens erhoben werden, mit den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Kriterien vereinbar sind.

Die Überwachung der Sachverständigen bedeutet, dass die Bediensteten der EACEA die Qualität der Kommentare der Sachverständigen, die Kohärenz, die Form und die sprachliche Qualität der Bewertungen der Sachverständigen ausgehend von den oben genannten Kriterien prüfen. Ausgehend von den dem EDSB vorgelegten Informationen kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die für die Beurteilung verarbeiteten Datenkategorien den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung sieht vor, dass die personenbezogenen Daten *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“* sind. Die betroffenen Personen werden schriftlich darüber informiert, aus welchen Gründen die EACEA von einer Minderleistung des Sachverständigen ausgeht. Sie werden auch auf ihr Recht hingewiesen, Anmerkungen zur Beurteilung abzugeben. Der EDSB stellt fest, dass dies dazu beiträgt,

---

<sup>3</sup> Aufruf zur Interessenbekundung EACEA/07<sup>3</sup> für die Bildung einer Liste von Sachverständigen zur Unterstützung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur im Rahmen der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles, Kultur, Jugend und Unionsbürgerschaft.

während des gesamten Verfahrens sicherzustellen, dass die Daten sachlich richtig und auf den neuesten Stand gebracht sind.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung sieht ferner vor, dass personenbezogene Daten *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“* müssen. Die Rechtmäßigkeit wurde bereits erörtert (siehe Punkt 3.2). Auf die Verarbeitung nach Treu und Glauben muss in diesem Kontext dagegen näher eingegangen werden. Diese steht in Zusammenhang mit den Informationen, die der betroffenen Person übermittelt werden müssen (siehe Punkt 3.8).

### **3.4. Datenaufbewahrung**

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.“*

Der EDSB stellt fest, dass die Aufbewahrung von Akten bezüglich der beauftragten Sachverständigen für einen Zeitraum von sieben Jahren (anstelle von zehn Jahren) nach Verfahrensabschluss der maximal zulässigen Aufbewahrungsdauer für personenbezogene Daten zu Kontroll- und Prüfzwecken gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d sowie Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung entspräche<sup>4</sup>. Folglich wird die EACEA aufgerufen, die Aufbewahrungsfrist zu überprüfen und einen kürzeren Aufbewahrungszeitraum für alle Akten vorzusehen, welche die beauftragten Sachverständigen betreffen.

### **3.5. Zweckentsprechende Verwendung**

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten *„für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden“*.

Die EACEA verwendet die im Rahmen des Auswahlverfahrens<sup>5</sup> erhobenen personenbezogenen Daten auch zur Überwachung der Leistung der beauftragten Sachverständigen, insbesondere im Hinblick auf die Kompetenz und Leistung der betroffenen Personen. Die Überprüfung der Leistung bezüglich der Ergebnisse der Arbeit kann als rechtmäßig (siehe Punkt 3.2) und mit dem Auswahlverfahren vereinbar betrachtet werden. Dies ist der einzige Weg, um sicherzustellen, dass die Sachverständigen ihren Pflichten nachkommen.

### **3.6. Datenübermittlung**

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt Folgendes: *„Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“*.

---

<sup>4</sup> Vgl. Fall 2007-222 – Anmerkungen des EDSB zur gemeinsamen Aufbewahrungsliste (CCL) vom 7. Mai 2007 sowie die Mitteilung des EDSB zur Annahme der gemeinsamen Aufbewahrungsliste vom 12. Oktober 2007.

<sup>5</sup> Zur Vorabkontrolle vorgelegt, siehe Fußnote 1.

Die interinstitutionelle Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Verarbeitung scheint zur rechtmäßigen Erfüllung von Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen, erforderlich zu sein. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung ist eingehalten.

Des Weiteren erinnert der EDSB daran, dass Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung vorsieht, dass der Empfänger die Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, verarbeiten darf.

### **3.7. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung**

Der EDSB ist der Ansicht, dass die von der EACEA vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung mit den Artikeln 13 bis 16 der Verordnung vereinbar sind, auch wenn das (von Natur aus subjektive) Ergebnis der Beurteilung nur im Rahmen des jeweiligen Rechtsmittelverfahrens berichtigt werden kann.

### **3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Der EDSB stellt fest, dass den betroffenen Personen alle erforderlichen Informationen erteilt werden und dass die Artikel 11 und 12 der Verordnung offenbar eingehalten werden. Was das Überwachungsverfahren angeht, wird der beauftragte Sachverständige im Detail darüber informiert, aus welchen Gründen die EACEA der Ansicht ist, dass der Sachverständige eine Minderleistung erbringt, und er wird über sein Recht, Stellung zu nehmen, informiert. Folglich handelt es sich gegenüber der betroffenen Person um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben. Die Datenschutzerklärung enthält außerdem die weiteren erforderlichen Informationen, die gemäß Artikel 11 der Verordnung den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden müssen.

[...]

## **4. Schlussfolgerung**

Die vorliegende Verarbeitung scheint zu keiner Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu führen, vorausgesetzt, dass alle Empfänger der Daten diese nur für die Zwecke verarbeiten, für die sie übermittelt wurden.

Brüssel, den 22. März 2012

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter